



Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
Energieleitstelle

Ausführungsbestimmungen „Heizung“

13. Januar 2016

zur REN-Richtlinie in der Fassung vom 13. Januar 2016

auf der Grundlage von Ziffer 7.6 in Verbindung mit Ziffer 6.4 der „Richtlinie zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung und –umwandlung in Industrie und Gewerbe“ (REN-Richtlinie) erlässt der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr die folgenden Ausführungsbestimmungen für den Bereich „Heizung“:

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

- 1.1 der Einbau von Heizkesseln mit Brennwertnutzung zur Gebäudebeheizung mit einer Nenn-Wärmeleistung von 80 kW bis 1 MW,
- 1.2 in Verbindung mit Anlagen nach Ziffer 1.1 die Durchführung des nachträglichen hydraulischen Abgleichs der Heizwärmeverteilung in bestehenden Gebäuden,
- 1.3 in Verbindung mit Anlagen nach Ziffer 1.1 der Einsatz von Heizungs-Umwälzpumpen mit EC-Motor (bürstenlosem elektronisch kommutiertem Synchronmotor),
- 1.4 die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes mit einer elektrischen Leistung von 3 kW elektrisch bis zu 50 kW elektrisch.

2. Höhe der Förderung

Es wird ein Investitionszuschuss in folgender Höhe gewährt:

- 2.1 für den Einbau von Heizkesseln gemäß Ziffer 1.1, unabhängig von der Anzahl der zur Heizungsanlage gehörenden Heizkessel:

Grundbetrag	600,00 €
je kW Kesselnennleistung	3,50 €

- 2.2 für die Durchführung des hydraulischen Abgleichs gemäß Ziffer 1.2, sofern es sich bei dem Heizkessel nach Ziffer 1.1 um eine Ersatzinvestition in die Heizung eines bestehenden Gebäudes handelt, zusätzlich:

je kW Kesselnennleistung	1,00 €
--------------------------	--------

- 2.3 für den Einbau von Heizungs-Umwälzpumpen gemäß Ziffer 1.3 zusätzlich eine Förderung, deren Höhe wie folgt ermittelt wird:

200 (Euro) - Pumpenleistung (Watt) * 0,1 = Förderhöhe (Euro)

- 2.4 für die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes gemäß Ziffer 1.4, unabhängig von der Anzahl der zur jeweiligen Anlage gehörenden Module:

Anlagen ≤ 20 kW elektrischer Anlagenleistung:

Grundbetrag	3.800 €
Je kW elektrischer Anlagenleistung (kumuliert über die Leistungsstufen)	
>1 und ≤ 4 kW	600 €
>4 und ≤ 10 kW	200 €
>10 und ≤ 20 kW	20 €

Der nach dieser Bestimmung ermittelte Förderbetrag wird um die Basisförderung des Bundes nach der „Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel“ (Mini-KWK-Richtlinie) vom 15.12.2014 reduziert und damit halbiert, sofern für die Anlage eine Antragsberechtigung für das Bundprogramm besteht. Die Förderung von Bund und Land kann parallel in Anspruch genommen werden.

Anlagen > 20 kW und ≤ 50 kW elektrischer Leistung

Grundbetrag	2.500,00 €
je kW elektrischer Anlagenleistung	320,00 €

3. Voraussetzungen der Förderung

Anlagen nach Ziffer 1.4 müssen die Emissionsgrenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) einhalten und dürfen über keine Vorrichtung zur ungenutzten Abfuhr von Abwärme verfügen. Sie sind auf der Brennstoffbasis Gas (Erdgas und/oder andere Gasarten) zu betreiben. Der Einsatz von Mineralöl ist nur in Fällen zulässig, in denen ein Anschluss an das Gasnetz nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

4. Sonstiges

- 4.1 Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft.
- 4.2 Die Ausführungsbestimmungen gelten nur in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung und –umwandlung in Industrie und Gewerbe (REN-Richtlinie) in der Fassung vom 13.01.2016. Soweit in den Ausführungsbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, gelten die Bestimmungen der REN-Richtlinie. Mit der Aufhebung der REN-Richtlinie verlieren diese Ausführungsbestimmungen ihre Gültigkeit.